

# **Vertrag**

nach § 73 c SGB V

## **zur Förderung der frühzeitigen Diagnostik des Gestationsdiabetes**

zwischen dem

**Berufsverband der Frauenärzte e.V. ,  
handelnd für seine Mitglieder**

und der

**BARMER Ersatzkasse**

- im Folgenden BARMER genannt -

## **Präambel**

Bei rund 5 % aller Frauen im reproduktionsfähigen Alter liegt eine gestörte Glukosetoleranz und bei 1 bis 3 % ein unerkannter Typ-2 Diabetes vor. Unter der Belastung der Schwangerschaft kann es zur Entwicklung einer Glukose-Stoffwechselstörung kommen, die als Gestationsdiabetes bezeichnet wird, wenn sie erstmals in der Schwangerschaft auftritt bzw. diagnostiziert wird. Es ist heute davon auszugehen, dass der Gestationsdiabetes mit einer Inzidenz von 3 bis 5 % zu den häufigsten Schwangerschaftskomplikationen zählt. Die Erkrankung weist nur selten eigenständige Symptome auf, so dass diese ohne gezielte Suche in über 90 % der Fälle nicht diagnostiziert wird. Der nicht behandelte Gestationsdiabetes geht mit dem Risiko einer deutlich erhöhten perinatalen Morbidität des Kindes einher. Durch eine unzureichende Insulinausscheidung der Mutter kommt es zu einem Anstieg der Blutzuckerkonzentration. Wird der Fetus über die Plazenta den erhöhten Blutzuckerkonzentrationen ausgesetzt, kurbelt die fetale Bauchspeicheldrüse die Insulinproduktion an, wodurch verstärkt Zucker und Fett im Körper gespeichert werden. In der Folge kommt es zu einem übermäßigen Wachstum des ungeborenen Kindes (Makrosomie). Gleichzeitig produziert das Kind vermehrt Urin, wodurch sich die Fruchtwassermenge erhöht (Hydramnion). Die vermehrte Fruchtwasseransammlung erhöht das Risiko für eine Frühgeburt. Die Makrosomie kann die Geburt erschweren, so dass Frauen mit Gestationsdiabetes häufiger per Kaiserschnitt oder Saugglocke entbunden werden. Mittels eines oralen Glukosetoleranztests (oGTT) kann in der Spätschwangerschaft eine gestörte Glukosetoleranz beziehungsweise ein Gestationsdiabetes zuverlässig erkannt und dadurch frühzeitig einer adäquaten Behandlung zugeführt werden.

## **§ 1 Grundsatz**

Ziel des vorliegenden Vertrages ist es, durch ein Screeningverfahren die frühzeitige Diagnostik des Gestationsdiabetes zu ermöglichen, um dadurch die Anzahl an Frühgeburten wie auch an Geburtskomplikationen zu verringern.

## **§ 2** **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag haben alle schwangeren Versicherten der BARMER.
- (2) Versicherte, die an dieser Versorgung teilnehmen wollen bzw. deren Vertretungsberechtigte, erklären schriftlich ihre Teilnahme gegenüber der BARMER. Die Teilnahmeerklärung ist diesem Vertrag als Muster in Anlage 1 beigelegt.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig. Ebenso sind die Versicherten in der Wahl unter den an diesem Vertrag durch Erklärung nach § 4 teilnehmenden Vertragsärzten frei.

## **§ 3** **Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. vertritt als Vertragspartner der BARMER ausschließlich die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.
- (2) Der Berufsverband gibt seinen Mitgliedern die jeweils aktuellen Vertragsinhalte dieser Vereinbarung durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder durch Postversand bekannt. Für eventuelle Rückfragen seiner Mitglieder stellt er eine telefonische Erreichbarkeit sicher.
- (3) Die für die Teilnahme und Abrechnung erforderliche Unterlage gemäß Anlage 1 stellt der Berufsverband unmittelbar ab Vertragsbeginn als Download auf seiner Internetseite zur Verfügung. Bei Bedarf stellt er den Versand der o.g. Unterlage auch auf dem Postwege sicher.
- (4) Er wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber der BARMER auf eine ordnungsgemäße Erfüllung aller in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten durch seine Mitglieder hin und trägt bei festgestellten Verstößen gegen vertragliche Bestimmungen durch entsprechende Maßnahmen Sorge für eine Unterlassung.
- (5) Für die nach § 4 Abs. 2 teilnehmenden Ärzte, die nicht Mitglied des Berufsverbandes sind, übernimmt die BARMER die in den Absätzen 2 bis 3 beschriebenen Kommunikationspflichten.
- (6) Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung von einem Vertragspartner zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die bei der Zusammenarbeit bzw. der

Erfüllung der Vertragspflichten über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – eines anderen Vertragspartners erlangt werden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Eine Nutzung der Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieser Vereinbarung beschränkt.

- (7) Die Verpflichtung nach Nr. 6 bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für zehn weitere Jahre bestehen. Die Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis bleibt davon unberührt.
- (8) Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, Daten bzw. Kenntnisse über Daten, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von einem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht werden, nicht zu wettbewerblichen Zwecken zu nutzen oder an Dritte weiterzuleiten.

#### **§ 4**

#### **Teilnahmevoraussetzungen für die Vertragsärzte**

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind alle niedergelassenen Vertragsärzte berechtigt, welche die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt erworben haben und Mitglied des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. sind. Der Vertragsarzt bekundet seine Teilnahmebereitschaft an dieser Vereinbarung gegenüber der BARMER durch seine Unterschrift auf der vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1.
- (2) Zur Sicherstellung einer bundesweit flächendeckenden Versorgung können darüber hinaus auch niedergelassene Vertragsärzte mit der Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt, die nicht Mitglied des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. sind, dieser Vereinbarung beitreten. Der Beitritt erfolgt ebenfalls durch Unterschriftsleistung auf der vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung nach Anlage 1. Mit der Unterschriftsleistung erkennen diese Ärzte zugleich an, die im Vertrag niedergelegten ärztlichen Verpflichtungen entsprechend zu erfüllen.

- (3) Für die nach Absatz 1 und 2 teilnehmenden Ärzte werden die vertraglichen Beziehungen zur BARMER mit Abgabe der einzelnen Teilnahmeerklärung nach Anlage 1 des Vertrages begründet und enden jeweils nach rechtswirksam erfolgter Abrechnung der Vergütungspauschale nach § 6 für die jeweils erbrachte Behandlung.
- (4) Sofern ein Screening auf Gestationsdiabetes bereits durch regionale Vereinbarungen unter Beteiligung der BARMER angeboten wird, ist die Teilnahme an dem hier vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.\*
- (5) Bei festgestellten Verstößen (z.B. Falschabrechnungen) der Vertragsärzte gegen ihre im Vertrag festgelegten Pflichten behält sich die BARMER vor, den betreffenden Arzt von weiteren Teilnahmen an dieser Vereinbarung auszuschließen.

## **§ 5 Versorgungsinhalte**

- (1) Alle in einer gynäkologischen Praxis betreuten und an dieser Vereinbarung teilnehmenden Versicherten werden nach Feststellung der Schwangerschaft durch den teilnehmenden Vertragsarzt über die Problematik Gestationsdiabetes informiert.
- (2) Zwischen der Schwangerschaftswoche 24 und 28 wird ein 75g-Glukose-Screening durchgeführt. Hierbei verabreicht der teilnehmende Vertragsarzt nach der Nüchternblutzuckerabnahme der Patientin eine spezielle Zuckerlösung und führt eine Stunde nach dem Trinken dieser Lösung eine gezielte Blutzucker-Messung durch.
- (3) Bei pathologischem Ausfall dieses Tests (Nüchternblutzucker > 90 mg/dl oder Blutzucker nach einer Stunde > 160 mg/dl) wird die weitere Abklärung des Untersuchungsbefundes bzw. Behandlung im Rahmen der kurativen Versorgung sichergestellt, indem die Patientin einer diabetologischen Schwerpunktpraxis überstellt wird.
- (4) Das beschriebene Testverfahren stützt sich auf die positiven Erfahrungen des Modellvorhabens zum Gestationsdiabetes der KV-Hessen und verschiedener

---

\* Dies ist derzeit lediglich in Brandenburg der Fall. Hier erfolgt das Gestationsdiabetes-Screening weiterhin auf der Grundlage der zwischen dem Verband der Angestellten-Krankenkassen und der Kas senärztlichen Vereinigung Brandenburg geschlossenen Vereinbarung.

Krankenkassen mit Unterstützung des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. Informationen über die dort durchgeführte Studie können auf der Internetseite des Berufsverbandes der Frauenärzte unter [www.bvf.de](http://www.bvf.de) abgerufen werden. Bei Veröffentlichung weiterer belastbarer Studienergebnisse (z.B. HAPO-Studie) werden das Verfahren bzw. die Grenzwerte sowie die Vergütung dementsprechend angepasst.

- (5) Die Dokumentation über die durchgeführten Leistungen erfolgt im Mutterpass.

## **§ 6 Vergütung**

- (1) Für die Durchführung der Leistungen gemäß § 5 dieses Vertrages erhalten teilnehmende Ärzte nach § 4 Abs. 1 eine Vergütung in Höhe von 19,50 € pro Patientin. Bei teilnehmenden Ärzten gemäß § 4 Abs. 2 wird ein Kostenanteil in Höhe von 1,50 € zur Abgeltung der unmittelbar durch die BARMER wahrzunehmenden Verwaltungs- und Kommunikationsaufgaben von der BARMER einbehalten.
- (2) Die zur Durchführung des Screenings erforderlichen Sachkosten sind mit dieser Pauschale abgegolten. Ein Bezug der Testsubstanz gemäß Sprechstundenbedarfsvereinbarung oder Einzelverordnung ist nicht zulässig.
- (3) Eine weitergehende Privatliquidation im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 5 ist nicht zulässig.

## **§ 7 Abrechnungsverfahren**

- (1) Eine Berechtigung zur Abrechnung der von den teilnehmenden Vertragsärzten erbrachten Leistungen gemäß § 6 besteht nur innerhalb von 28 Tagen nach Erbringung der Leistung. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Abrechnung gegenüber einer BARMER Geschäftsstelle durch Übersendung der ausgefüllten Teilnahmeerklärung durchzuführen.
- (2) Der jeweilige Rechnungsbetrag wird nach Rechnungsprüfung der BARMER und gegebenenfalls erforderlicher Korrektur innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

- (3) Zum Zwecke der Rechnungsprüfung stellt der Berufsverband der Frauenärzte e.V. der BARMER eine quartalsaktuelle Liste der an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Mitglieder des Berufsverbandes in Form einer Excel-Datei zur Verfügung.

## **§ 8 Vertragskommission**

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung bilden eine Vertragskommission, in dem der Versorgungsverlauf regelmäßig zweimal im Kalenderjahr mit den Beteiligten in einer Anwesenheitssitzung oder in der Telefonkonferenz beraten wird. Die Vertragskommission wird paritätisch aus Vertretern des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. und der BARMER besetzt. Es sind einvernehmliche Beschlüsse zu fassen. Außerhalb der Sitzungen der Vertragskommission kann dieser im Umlaufverfahren Beschlüsse schriftlich fassen.
- (2) Aufgabe der Vertragskommission ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Leistungserbringern und der BARMER. Konkrete Aufgaben der Vertragskommission sind:
- a. Lösung auftretender Probleme bei der Umsetzung dieser Vereinbarung
  - b. Wissenschaftliche Begleitung des Screeningverfahrens
  - c. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 9 Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere des Sozialdatenschutzes nach dem SGB - und die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

## **§ 11 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 15.06.2008 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres, jedoch frühestens zum 31.12.2008, gekündigt werden.
- (3) Soweit durch rechtskräftigen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V ein Screeningverfahren zum Gestationsdiabetes in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt worden ist, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages. Falls eine Anpassung nicht möglich ist, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Vertragspartner. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vertragspartner auf eine Anpassung nach § 5 Abs. 4 nicht verständigen können.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragspartner fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten so verletzt oder verletzt hat, dass die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise gefährdet oder gestört ist. Gleiches gilt für den Fall, dass durch eine gesetzliche Änderung, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die Erfüllung der Vereinbarung für einen Vertragspartner rechtlich unmöglich oder untersagt wird.

Wuppertal, den \_\_\_\_\_

München, den \_\_\_\_\_

BARMER

Berufsverband der Frauenärzte e.V.